

Promotionsreglement der Wirtschaftsmittelschule

vom 20. Juni 2007¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980²

als Reglement:

I. Promotion

Art. 1. Die Promotion an der Wirtschaftsmittelschule³ erfolgt: Zeitpunkt
a) nach dem zweiten und dritten Semester je in das folgende Semester;
b) nach dem vierten Semester in das fünfte und achte Semester.

*Art. 2.*⁴

*Art. 3.*⁵ Massgebend sind die Noten in den Promotionsfächern nach Fächer
Anhang 1 dieses Erlasses.

Die Benotung der kombiniert erteilten Fächer richtet sich nach Anhang 2 dieses Erlasses.

*Art. 4.*⁶ Definitiv promoviert wird, wer in den Promotionsfächern: Definitive
Promotion
a) wenigstens einen Notendurchschnitt von 4.0 erreicht;
b) höchstens drei Noten unter 4.0 ausweist und
c) höchstens zwei Notenpunkte unter 4.0 ausweist.

Art. 5. Provisorisch promoviert wird, wer am Ende des zweiten oder Provisori-
sche Promo-
tion
dritten Semesters:
a) die Bedingungen nach Art. 4 dieses Erlasses nicht erfüllt;
b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 2007, SchBl 2007, Nr. 7-8; in Vollzug ab 1. August 2007. Geändert durch Nachtrag vom 19. Mai 2011, SchBl 2011, Nr. 6; in Vollzug ab 1. August 2011 (gültig für Klassen, die 2011/12 oder später gebildet wurden).

² sGS 215.1.

³ Geändert durch Nachtrag.

⁴ Aufgehoben durch Nachtrag.

⁵ Fassung gemäss Nachtrag.

⁶ Fassung gemäss Nachtrag.

Nicht-promotion	<p><i>Art. 6.</i> Nicht promoviert wird, wer:</p> <p>a) zweimal nacheinander provisorisch promoviert würde;</p> <p>b) am Ende des vierten Semesters:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen nach Art. 4 dieses Erlasses nicht erfüllt; 2. in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist. <p>Wer nicht promoviert wird, wiederholt die vorangehende Klasse.</p>
Ausschluss	<p><i>Art. 7.</i> Ausgeschlossen wird, wer einmal nicht promoviert wurde und die Bedingungen nach Art. 4 dieses Erlasses nicht erfüllt.</p>
Besondere Fälle a) freiwillige Repetition	<p><i>Art. 8.</i> Die freiwillige Repetition gilt als Nichtpromotion. Dies gilt nicht, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sie das erste Mal erfolgt; b) die Klassenkonferenz sie empfiehlt; c) die Schülerin oder der Schüler definitiv promoviert ist. <p>Die Voraussetzungen nach Abs. 2 dieser Bestimmung müssen miteinander erfüllt sein.</p>
b) Repetition nach der Schlussprüfung	<p><i>Art. 9.</i> Wer die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr ungeachtet der Vorschriften dieses Erlasses wiederholen.</p>
c) Urlaub	<p><i>Art. 10.</i> Die Rektorin oder der Rektor regelt die Promotion nach längerem Urlaub.</p>
d) Verlängerung der Probezeit oder der provisorischen Promotion	<p><i>Art. 11.</i> Die Promotionskonferenz kann die Probezeit oder ein Provisorium verlängern oder anstelle einer Nichtpromotion eine provisorische Promotion anordnen, wenn die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers durch unverschuldete besondere Umstände wesentlich beeinträchtigt war.</p> <p>Wer am Ende des verlängerten Provisoriums die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird nicht promoviert.</p>

II. Definitive Aufnahme nach der Probezeit¹

Bedingungen und Fächer	<p><i>Art. 12.</i> Wer nach der Probezeit die Bedingungen nach Art. 4 in den Fächern nach Anhang 1² dieses Erlasses:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) erfüllt, wird definitiv aufgenommen; b) nicht erfüllt, wird abgewiesen.
------------------------	---

¹ Vgl. Art. 22 des Aufnahmereglements der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule (sGS 215.41).

² Fassung gemäss Nachtrag.

III. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 13. Der Promotionskonferenz gehören an: Konferenz

a) die Rektorin oder der Rektor mit Vorsitz. Der Vorsitz kann einem Mitglied der Rektoratskommission übertragen werden;

b) die Lehrkräfte der Klasse.

Die Promotionskonferenz ist zuständig, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Lehrkräfte, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichtet haben, gefasst. Wer den Vorsitz hat, stimmt mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den die Person mit dem Vorsitz stimmt.

Art. 14. Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis vermerkt. Vermerk

Art. 15. Das Promotionsreglement der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule vom 9. August 2000 wird auf den 1. August 2009 aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 16. Dieses Reglement wird ab Schuljahr 2007/08 für Schülerinnen und Schüler angewendet, die einen Ausbildungsgang besuchen, der im Schuljahr 2006/07 oder später begonnen hat. Vollzugsbeginn

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling,
Regierungsrat

Der Sekretär:
Werner Stauffacher,
Generalsekretär ED

Anhang 1¹: Promotionsfächer nach Art. 3 Abs. 1

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Information, Kommunikation, Administration (IKA)
5. Betriebswirtschaft und Recht
6. Volkswirtschaft
7. Finanz- und Rechnungswesen²
8. Geschichte und Staatslehre²
9. Mathematik
10. Naturwissenschaften
11. Geografie

Wirtschaftsmittelschule mit Schwerpunkt Sprachen:
12. Musik oder Gestalten

Wirtschaftsmittelschule mit Schwerpunkt Informatik:
12. Informatik

Anhang 2³: Benotung der kombiniert erteilten Fächer nach Art. 3 Abs. 2

Die mit dem Fach Information, Kommunikation, Administration (IKA) kombiniert erteilten Fächer werden wie folgt in die Zeugnisnoten einbezogen:

IKA und Englisch	1. und 2. Semester	zu einem Viertel in die Zeugnisnote Englisch
IKA und Deutsch	5. Semester	zu einem Drittel in die Zeugnisnote IKA
IKA und Französisch	5. Semester	zu einem Drittel in die Zeugnisnote IKA
IKA und Englisch	8. Semester	zu einem Drittel in die Zeugnisnote IKA

¹ Fassung gemäss Nachtrag.

² vgl. SchBl 2011, Nr. 7-8, S. 517.

³ Fassung gemäss Nachtrag.